

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurer-, Beton- und Erdbaubetrieben, in der Kachelofen- und Steinzeugindustrie, in Scheibenspferereien und Glasereien, für Gipser, Putzer, Stukkateure, Auphalteure, Plolierer, Zieslenleger, Ofenseher, Glaser aller Art, Steinholz- und Terrazzoarbeiter

Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends Monatsbezugspreis 1 Reichsmark (ohne Postgebühren) Bestellungen nur durch die Post Schluß des Blattes: Donnerstags mittags	Herausgegeben vom Deutschen Baugewerksbund Hamburg 25, Wallstr. 1	Preis für Geschäftsanzeigen die zehngespaltene Millimeterzeile 1,25 M. Bei größeren Abschlüssen Rabatt, der nur als Kaszarabatt gilt. Arbeitsmarkt die dreizehngespaltene Zeile 3 M. Anzeigen der Bauerschaften Zeile 50 A.
---	--	---

Der Artikel 159 der Reichsverfassung und die Lehrlinge.

Am und für sich ist ein verpöpter Innungsmeister kein besonders angenehmer Zeitgenosse. Doch wenn sich seine Anschauung aus jenen Zeiten, als der Großvater die Großmutter nahm, mischt mit den verstorbenen Rechtsbegriffen eines Unternehmerjynidius und dieser versucht, die veraltete Anschauung seines Klienten als „Rechtsstandpunkt“ entgegen klarem geltenden Recht hinzustellen, dann mutet das solcherweise zurechtgebraute geistige Ragout an wie ein Brei aus Sauerkraut und Zuchlenleber, ungenießbar für jeden, der noch halbwegs mit gesunden Sinnen ausgestattet ist.

Allen braven Innungsständen ist der Artikel 159 der Reichsverfassung ein Dorn im Auge. Er gibt jedermann das Vereinigungsrecht zur Wahrung und Förderung seiner Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen. Jedermann, der in der Wirtschaft steht, hat also ein Recht auf Vereinigung mit seinesgleichen. Das ist ein schwer verdaulicher Brocken für ein Innungsmeistergemüt, es übt jedoch insofern Entfugung, als es sich um die Arbeiterschaft im allgemeinen handelt. Es wäre ja auch ein ausfallsloses Unterfangen, den deutschen Arbeitern und Angestellten das Koalitionsrecht rauben zu wollen. Um so mehr aber gilt es, dieses Recht den Lehrlingen freitig zu machen. Jeder echte, rechte und biedere, aus dem vorigen Jahrhundert in die Nachrevolutionzeit dieses Jahrhunderts übernommene Innungsmeister denkt wehmütig der alten, glorreichen Kaiserzeit mit seinem verpöpten, -obrigkeitlichen Inthalt, der unter anderm gebot, Lehrlinge dürften nur mit Zustimmung des „Lehrherrn“ Vereinen beitreten. Das war damals einer jener kleinen Schachwalle gegen das Ueberhandnehmen der „Umsturzgefahr“. Der Lehrling sollte benachteiligt werden vor politischen und gesellschaftlichen Einflüssen, er sollte als unwissendes Kind ins Gefellendasein treten. Man glaube ihn dann mehr immunisiert gegen den „Umsturz“, das übrige sollte dann der bald folgende Kommissdrill und anschließender Kriegerevereein besorgen. Auf diese Weise glaubte man sich eine junge Prätorianergarde zu schaffen, die dann bei Gewerkschaftskämpfen den Unternehmern aus der Patzche helfen sollte.

Diese Rechnung schlug schon damals größtenteils fehl. Um sie aber nach dem Kriege völlig auszuwickeln, wurde im § 159 der Weimarer Reichsverfassung folgendes niedergelegt:

Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, die diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.

Dieser klare Wortlaut hinderte die Innungszöpfe allerdings nicht, in ihren Lehrvertragsformularen die Bestimmung beizubehalten, wonach Lehrlingen der Eintritt in Vereine nur mit Zustimmung des Lehrherrn gestattet sein sollte. Gegen diesen Unfug der Innungsverbände und Handwerksammern mußte erst das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe einschreiten durch einen Erlaß vom 24. März 1920, worin eine solche Bestimmung als unvereinbar mit dem Artikel 159 der Reichsverfassung erklärt und verlangt wurde, alle Vorschriften aus den Lehrvertragsformularen zu entfernen, die die Vereinigungsfreiheit der Lehrlinge grundsätzlich beschränken wollten.

Dieser Erlaß läßt die Innungsmeister nicht zur Ruhe kommen. Wie ein Fährlein unentwegter Kämpfer stürmen sie dagegen an, sie möchten partout das alte „patriarchalische“ Verhältnis zwischen Lehrlingen und Meistern wieder herstellen. Da dies aber nicht durch „Umsturz“ möglich ist, zumal sich auch der preussische Richtertag am 10. Oktober in Cassel auf den Boden

der Weimarer Verfassung gestellt hat, soll es auf „legalen“ Wege, durch „sinngemäße“ Gesetzesauslegung geschehen. Auch der Innungsverband Deutscher Baugewerksmeister hat nunmehr als streitbarer Kämpfer die Gesetzesarena betreten; er verlangt in einer Eingabe vom 3. November vom preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe die Aufhebung des Erlasses vom 24. März 1920, weil er — nicht im Einklang stehe mit dem Wortlaut des Artikels 159 der Reichsverfassung.

Wenn sich Innungsmeister um die Reichsverfassung sorgen, dann schaut in der Regel irgendwo der Pferdeschweif heraus. Das trifft natürlich auch in diesem Falle zu. Wozu haben denn die Innungsmeister des Baugewerbes Synidiz? Die sehen sich dann, um solcher

Sozialismus ist Wirtschaft durch die Allgemeinheit, für die Allgemeinheit und kein wirres Durcheinander von Produktgenossenschaften, die mit den unzureichenden Mitteln einer dilettantischen Verwaltung jede ihren besonderen Interessen nachjagen.

Bedrängnis abzuhelfen, auf den Hosenboden und ergehen sich in juristischen Spitzfindigkeiten, um aus schwarz weiß zu machen und den berufenen Hütern der Weimarer Verfassung „Kipp und klar“ nachzuweisen, sie seien auf dem Holzwege mit ihrer Auslegung des § 159, soweit die Lehrlinge damit gemeint seien. Und dann wird nach dem Rezept „Recht Du nicht aus, so legst Du unter“, der „Beweis“ dafür angetreten. Die Vereinigungsfreiheit sei nach Artikel 159 der Reichsverfassung lediglich „gemäß der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“. Wahrung und Förderung der Arbeitsbedingungen komme jedoch für Lehrlinge nicht in Frage. Der Lehrvertrag lege die gegenseitigen Verpflichtungen für die Dauer des Lehrvertrages fest, also auch die „Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“. Beide Teile hätten den Vertrag durch Unterschrift als bindend anerkannt, folglich komme eine „Wahrung“ der Bedingungen nicht in Betracht. Auch eine „Förderung“ komme nicht in Frage, da der Lehrling an die Vertragsbedingungen gebunden ist. Eine Veränderung des Vertrages mit gewerkschaftlichen Mitteln sei unmöglich ohne persönlichen Einvernehmen; geschehe es dennoch, so sei das Vertragsbruch. Deshalb sei es gegen Treu und Glauben und führe zu den größten moralischen Begriffsverwirrungen, wenn ein Lehrvertrag abgeschlossen werde und der Lehrling gleichzeitig einem Verein beitrete, dessen Ziel die Durchbrechung dieses Vertrages sei. Der Lehrvertrag sei überhaupt kein Arbeits- und Wirtschaftsvertrag, er sei „in der Hauptsache“ ein Unterweisungs- und Erziehungsvertrag. Die Reichsgewerbeordnung enthalte keinerlei Vorschriften über wirtschaftliche Verpflichtungen des Lehrherrn gegenüber dem Lehrling. Nur der zweite Satz des § 127 f der NSD. lasse die Möglichkeit zu, auch wirtschaftliche Leistungen zum Gegenstand des Vertrages zu machen. Im übrigen gehe aus dem § 127 NSD. hervor, daß das Lehrverhältnis ein Erziehungsverhältnis sei. Ein Erziehungsvertrag aber könne nie unter § 159 der Reichsverfassung fallen.

Dieses war der erste Streich und der zweite fällt folglich. Was heißt — so sagt die Eingabe des Innungsverbandes Deutscher Baugewerksmeister — in diesem Paragraphen: „für jedermann“? Mit „jedermann“ könne ganz gewiß nicht gemeint sein „jedes Kind“. Die Ver-

einigungsfreiheit könne nur er machen en Personen gewährt werden. Sinnwidrig ist es, dieses Recht auch auf Kinder auszudehnen — denn um solche handelt es sich bei Lehrlingen — die ohne Eltern oder Vormünder keinerlei bindende Verpflichtungen eingehen dürfen. Der Lehrherr sei nach der NSD. der Vertreter der Eltern. Auch Schülern gebe man keine Vereinigungsfreiheit, selbst nicht den älteren Schülern der höheren Lehranstalten. Und da wolle man Lehrlingen, die „nichts anderes als Schüler“ sind, die Vereinigungsfreiheit geben? Und wenn es im § 159 der Reichsverfassung heiße: „für alle Berufe“, so treffe auch dies nicht auf den Lehrling zu. Dieser habe noch keinen Beruf, er werde erst vom Lehrherrn „oft unter großen Opfern“ zu einem Berufe herangebildet. Folglich könne der § 159 auf Lehrlinge nicht angewendet werden, der Erlaß vom 24. März 1920 widerspreche der Reichsgewerbeordnung und der neueren Rechtsprechung. Folglich habe das Ministerium für Handel und Gewerbe seinen Erlaß zurückzuziehen.

Dies wäre in kurzen Umrißen das juristische Unternehmer-Ragout, zusammengebaut von spitzfindigen Innungsmeister. In diesem Zusammenhange beachte man den bisherigen Verlauf der Reichstaxtarifverhandlungen im Bauergewerbe in der Lehrlingsfrage. Die Unternehmer sträuben sich mit Händen und Füßen gegen die Bezeichnung „Lehrlingslohn“ im Vertrage, weil dann ihr schönes „juristisches“ Aufgebäude sofort zusammenstürzen würde. Ihnen geht es in diesem Falle nicht um Worte, es handelt sich für sie um die Beseitigung des gewerkschaftlichen Vereinigungsrechts der Lehrlinge. Das ist der Kern ihres Widerstandes.

In wenigen Strichen sei gezeigt, wie -fadensteinig und hinfällig die Unternehmerründe für die von ihnen angestrebte Auslegung des Wortlautes (wohlverstanden: nicht des Sinnes) des § 159 der Reichsverfassung sind. Ihre juristischen Berater behaupten, der Lehrvertrag sei auf die Dauer der Lehrzeit fest vereinbart, folglich gäbe es während der Dauer des Lehrvertrages für den Lehrling keine „Wahrung oder Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“. Mit den gleichen „Gründen“ könnte man die Vereinigungsfreiheit für alle Arbeiter, die einen Tarifvertrag abgeschlossen haben, während der Dauer dieses Vertrages abtrotzen. Denn auch ein Tarifvertrag liegt fest, hat gesetzlichen Schutz und seine „Wahrung“ käme nur in Frage gegenüber hochbeinigen Mitgliedern der Unternehmerorganisation, wie sie in Betracht kommt beim Lehrlingsvertrag gegenüber hochbeinigen und ausbeutungslüsternten Lehrherren. Der Fälle dürften wohl Legion sein, wo Lehrherren wegen der Wahrung des Lehrvertrages zur Ordnung gerufen werden müssen. Das geht vielfach durch gerichtliche Mittel wie beim Tarifvertrag auch, jedoch sind in beiden Fällen auch öfters gewerkschaftliche Mittel nötig, um gegen Lehr- oder Tarifverträge Verstoßende zur Ordnung zu zufen. Wenn sich die Unternehmerründe bei deutschen Baugewerksmeister an Wortgefäugel heranziehen wollen, so ist ihnen das unbenommen. Ob es Lehrvertrag, ob es Unterweisungs- und Erziehungsvertrag heißt, ob „Lohn“ gezahlt wird oder „Vergütung“, ob Bindung vorliegt oder nicht, immer wird es sich in all diesen Fällen um einen Wirtschaftsvertragsvertrag handeln; denn zur Fachwirtschaft gehören Meister, Gesellen und Lehrlinge. Auch der Lehrling steht in der Wirtschaft.

Damit entfällt auch der kindische Einwand, daß „jedermann“ nicht „jedes Kind“ sei und man dann folgerichtig auch dem Schüler das Koalitionsrecht nicht versagen dürfe. Der Schüler steht nicht in der Wirtschaft. Auch sind Lehrlinge sehr oft keine Kinder. Sie haben schon vielfach — besonders im Bauergewerbe — recht bärige Lehrlinge angetroffen. Man berufe

auch nicht darauf, der Lehrling werde von seinem Lehrherrn „oft unter großen Opfern“ zu einem Berufe herangebildet. Es sollte wenigstens gesagt werden, wo er diese großen Opfer bringt. In der Regel der Lehrling und dessen Eltern. Der Lehrling, weil er vielfach nicht als Lehrling, sondern als Laufbursche und Handlanger beschäftigt wird, und die Eltern, weil sie vor allem die materiellen Opfer solcher vielfach fragwürdigen „Ausbildung“ tragen müssen.

Alle juristischen Kniffe und Klugeleien helfen da nichts. Der Lehrling steht in einem Lehrverhältnis, er steht auch in einem Arbeitsverhältnis. Er ist ein aktives Glied der Wirtschaft. Er hat das Recht, alle ihm gütlichen Mittel anzuwenden — natürlich wie jeder andere unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen —, um seine vertraglichen Rechte zu füllen und zu fördern. Ihm steht auch das Recht zu, seine wirtschaftliche Zukunft als Gehilfe zu fördern. Zu all diesem gehört der zeitige Beitritt zur Gewerkschaft. Der Artikel 159 der Reichsverfassung findet auf ihn volle Anwendung.

Das Organisationsrecht der Lehrlinge ist allen rückföhrlichen Innungsmeistern verhaft. Die Hoffnung, sich für die Zukunft billiges und williges Ausbeutungsmaterial zu verschaffen, geht damit flöten. Vergeltlich sind alle Anstrengungen, in dieser Weise das Fortschrittsrad zu hemmen. Die Jugend- und Lehrlingsabteilungen der Gewerkschaften blühen und gedeihen. Eigentlich sollte man dafür den Gewerkschaften Dank zollen; denn nicht zuletzt ist es Gewerkschaftsaufgabe, die Lehrlinge in den freien Stunden auch in ihrem Handwerk zu unterweisen. Aber das ist einem echten Innungsgemüt vollkommen schnuppe. Ihm kommt es darauf an, aus den Lehrlingen Dachmäurer und Leitstreiter zu machen und jeden Fortschritt, jedes Wissen von ihnen fernzuhalten. Und dazu ist jedes Mittel recht, auch das gewalttätigere Rechtsverdröngung. Jedenfalls werden wir darüber machen, daß solche Rechtsverdröngung niemals „Gesetz“ wird. Und sollte dies geschehen — bei Marx ist kein Ding unmöglich! —, so werden auch die Gewerkschaften Mittel und Wege finden, aller Reaktion zum Trotz die Lehrlinge in ihrem Sinne zu beeinflussen und zu erzöhlen!

Die Planwirtschaft im Bauarbeiterschutze.

Die in den Gewerkschaftszeitungen beruföhrliche Statistik der Baugewerkschaftsgenossenschaften über die Unfälle im Jahre 1925 zeigt ein wenig erfreuliches Bild. Obwohl die Unfallverhütungsvorschriften in der Nachkriegszeit wesentlich verbessert worden sind, trotzdem ein Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in der Wahrnehmung des Unfall-schutzes besteht, beobachtet man ein absolutes und relatives Steigen der Unfallziffern! Die Statistik föhrt uns deutlich vor Augen, daß wir durchaus noch nicht über den Berg sind, sondern daß die Interessenten alle Ursache haben, genau zu prüfen, ob alles getan worden ist, um das vorliegende ungünstige Zahlenverhältnis zu vermeiden. Die Statistik beweist uns klar und deutlich die Wichtigkeit der Unfallverhütung und unbedingtheit, wie sie aber, wenn man die Ursachen der Vermeidung erforschen will. Hierin lassen sich keine genauen Feststellungen machen, man ist auf Kombinationen und Vermutungen angewiesen. Man kann den Angaben verschiedener Berufsorganisationen folgen — daß aber damit eine erschöpfende Erklärung der Unfallzahlen gegeben ist, muß bezweifelt werden. Vielleicht ist das aber auch gar nicht die Wichtigkeit der Berichtertatter . . .

Als allgemeiner Grund für die Unfallzunahme wäre wohl in erster Linie die gesteigerte Intensität der Arbeit zu nennen. Das gegenwärtige harte Unterbieten der Unternehmer bei Submissionen und die Zunahme der Akkordarbeit wirken auf eine Steigerung der Arbeitsleistung und eine Verminderung der Wöschung der Unfallgefahren hin. Ferner beruht die immer föhger werdenden Bautermine und das dadurch bewirkte engere Freinanderziehen der verschiedenen Bauarbeiten die verhärtete Unfallhäufigkeit. Wörschenswert wäre es, zu erfahren, wieviele Unfälle der Wohnungsbau birgt und wieviele Unfälle andern Bauwerken zur Last fallen, ob diese nun aus Holz, Eisen oder Beton hergestellt sind oder ob sie aus gemischten Konstruktionen bestehen. Wahrscheinlich würde sich zeigen, daß die letztgenannten Bauwerke verhältnismäßig viel unfallgefährlicher sind als die Wohnungsbauten; auch wird die vermehrte Anwendung von Sebezeugen und Maschinen Bedeutung haben. Es kommt aber noch ein weiterer Grund hinzu, der die Sicherung gegen Unfälle wesentlich erschwert und daher im Nachfolgenden besonders behandelt werden soll.

Ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen dem Wohnungsbau und den sonstigen Bauwerken. Die Herstellung von Wohnungsbauten ist immer gleichartig, sich immer ähnlich. Das Herstellungsschema wiederholt sich in seinen Grundzügen immer wieder, es ist also schematisiert. Die unvorhergesehenen Zwischenfälle, die unglücklichen Zufälle, die die Ursache der meisten Unfälle sind, werden dadurch zu einem geringen Teil ausgeglichen. Anders liegt es bei den sonstigen Bauwerken. Zweckbestimmung und Konstruktionsart sind fast stets verschieden. Dies bedingt, daß die Herstellungsfolge der jeweiligen Arbeiten fast nie gleichartig ist und jedes Bauwerk eine besondere individuelle Note hat. Das bedingt weiter, daß das Herstellungsschema, das Disponierungsschema, individuell geöhnt und gefunden werden muß. Das föhrt zu einem paßenden Disponierungsschema ist die erste und notwendige Voraussetzung dafür, daß bei der Bauausföhung die Arbeiten der einzelnen Berufsgruppen reibungslos ineinandergreifen und kein Stödelmodell entsteht. Die

notwendigen Schutzmaßnahmen müssen dabei in entsprechende organische Verbindung mit dem Bauvorgang gebracht werden. Die Schutzbestimmungen, die sich nicht organisch dem Arbeitsprozeß einfügen, haben ihren größten Wert verloren und können nie voll wirksam werden. Das Disponierungsschema darf sich also nicht nur mit der Herstellung der Arbeiten befassen, es muß gleichzeitig festlegen, welche Schutzmaßnahmen zur gegebenen Zeit zweckmäßig und notwendig sind. Man komme nicht mit dem Hinweis, daß je die Unfallverhütungsvorschriften jebestmal vorzuschreiben, was im gegebenen Falle notwendig ist. Das kann man für den Wohnungsbau gelten lassen, für andere größere Bauwerke jedoch nicht. Es ist gewiß kein Zufall, wenn die bestehenden Unfallverhütungsvorschriften wesentlich auf den Wohnungsbau zugeschnitten sind; es liegt das an den Schwierigkeiten, die die anderen Bauwerke einer erschöpfenden Behandlung durch allgemeine Vorschriften machen. Diese Schwierigkeiten können nur dadurch beseitigt werden, daß außer der Behandlung durch allgemeine Vorschriften eine individuelle Behandlung in den Fragen des Bauarbeiterschutzes Platz greift. Wenn das heute noch nicht der Fall ist, wenn heute für den Bauarbeiterschutze noch kein Disponierungsschema verlangt und geöhnt wird, so liegt das nicht daran, daß ein solches Schema ohne Bedeutung ist. Vielmehr liegt es daran, daß heute der Bauarbeiterschutze zwar als notwendig, aber doch nur als ein „notwendiges Uebel“ angesehen wird. Die Technik des Bauarbeiterschutzes ist in der Technik der Baukonstruktion heute noch ein Wörschbrödel. Meines Wissens hat es in den Kriegsjahren die preußische Regierung versucht, den Schutz der Arbeiter bei Eisenkonstruktionsbauten planmäßig zu behandeln und die Vorlage von entsprechenden Zeichnungen und Unterlagen verlangt. Ob und in welchem Maße davon Gebrauch gemacht worden ist; entzieht sich meiner Kenntnis. Aber selbst wenn die nachfolgenden Polizeibehörden in der Durchführung verlagert haben, so steht es doch außer Zweifel, daß die Regierung mit ihrem Erlaß auf dem richtigen Wege war. Mit der kommenden Entwicklung des Baugewerbes werden sich diese Gedanken immer dringender anmelden und wiederholen. Die modernen Bauwerke werden immer umfangreicher und komplizierter; die Fertigstellungstermine aber immer föhger. Dadurch werden die Arbeiten der verschiedenen Berufsgruppen immer mehr ineinander geöhoben, so daß das Zusammenwirken der Arbeiter immer enger und tiefer wird. Daher wird die Notwendigkeit immer dringender, vor Beginn der Arbeiten den Behörden einen schriftlichen und geöhrichtlichen Plan vorzulegen, worin man sich die Durchführung des Bauarbeiterschutzes geöhacht hat, und diesen Plan genehmigungsfähig zu machen. Zur einige Sätze mögen andeuten, was im Vorwege den Behörden vorgelegt und von ihnen genehmigt werden müßte:

- 1. Art der Absteifung bei tiefen Baugruben.
- 2. Bei hohen und schwerbelasteten Gerösten deren Bauart, Beschaffenheit der Rahmdämme, Aufstößschäden und der sonstigen Geböhrtschäden.
- 3. Bauart der Eisenkonstruktion und Prüfung, ob sich beim Aufstellen der notwendigen Schutz der Arbeiter bewerkstelligen läßt.
- 4. Welche Abstützungen und wie sie zu machen sind.
- 5. Bei hohen Dachbindern und sonstigen Konstruktionssteilen deren projektivische Wöschung.
- 6. Konstruktions der Fenster in Hinsicht darauf, ob die laufenden Anstanzungsarbeiten ohne Gefahr verrichtet werden können.

Man wird zugeben müssen, daß diese Fragen durch allgemeine Bestimmungen nicht erschöpfend festgelegt werden können, sondern jeder Einzelfall geprüft werden muß. Für die mit der Aufsicht betrauten Personen würde ein beratender Modus eine große Erleichterung sein. Heute beginnt der Streit um notwendige Schutzmaßnahmen immer erst dann, wenn bei der Kontrolle deren Feststellen festgestellt wird. Wenn dann schließlich nach vielem Hin und Her die Streitfrage gelöst ist, dann ist in der Regel soviel kostbare Zeit verloren, daß diese Schutzmaßnahmen oft keinen praktischen Wert mehr haben. Nicht nachträglich, sondern im Vorwege, vor Beginn des Baues müßte der Streit darüber ausgeglichen werden, was im Interesse des Bauarbeiterschutzes getan werden muß. Größere Bauvorhaben werden heute stets durch einen Architekten bearbeitet. In den von ihnen verfaßten Bauverträgen wird die Herstellung der notwendigen Schutzmaßnahmen durch einen Satz von lapidarer Kürze abgehandelt: „Für die Herstellung der notwendigen Schutzgerüste hat der Unternehmer zu sorgen.“ Kommt es dann später zu Differenzen, werden weitergehende Schutzmaßnahmen verlangt, dann werden sie meistens einem Unternehmer zugeöhoben, der vorher gar nicht damit gerechnet hatte, auch nach Lage der Dinge gar nicht damit rechnen konnte. Für die Unternehmer würde die geförderte Planmäßigkeit daher keine neuen Schwierigkeiten bringen, sondern es würde ihnen dann eine genauere Kalkulation möglich sein, als das heute der Fall ist. Klar, überhöhrliche Verhältnisse sind die ersten Vorbedingungen einer genauen und sicheren Kalkulation, und die würden geschaffen werden. Man darf daher annehmen, daß die vorgeschlagene Neuerung keine große Gegenwehr auslösen, der Sache des Bauarbeiterschutzes aber einen wesentlichen Dienst leisten würde. Margraf, Baukontrolleur.

Stellt die Anträge auf Zuröckerfassung zubielt gezahlter Lohnsteuer für das Jahr 1926!

Das Einkommensteuergesetz enthält Bestimmungen, die für besondere Fälle Erleichterung der Steuerlast zulassen. So besteht unter anderem für den Lohnsteuerpflichtigen die Möglichkeit der nachträglichen Steuerermäßigung, das heißt: der Lohnsteuerpflichtige kann auf dem Wege der nachträglichen Erstattung einen Teil seiner vom Lohn abgezogenen Steuern zuröckerfordern. Auf die nachträgliche Lohnsteuererstattung hat der Lohnsteuerpflichtige einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen für die Rückerstattung erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind angedehnt bei großen und langandauernden Arbeitslosigkeit, unter der eine große Zahl unserer Kollegen in diesem Jahre gelitten hat und noch leidet, bei sehr tiefen Eröhlen. Will der Lohnsteuerpflichtige von seinem Recht der Steuerermäßigung Gebrauch machen, so hat er einen Antrag an das zuständige Finanzamt zu

richten. Der Antrag kann sowohl schriftlich eingereicht als auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Wann kommt für den Lohnsteuerpflichtigen eine nachträgliche Steuererleichterung in Frage? Sie tritt ein, wenn die allgemein vom Arbeitslohn freibleibende Steuerumme durch Verdienstausfall (Krankheit, Streik, Arbeitslosigkeit usw.) beim Steuerabzug nicht in voller Höhe verüßlicht worden ist, oder wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen. Solche Verhältnisse liegen nach dem Einkommensteuergesetz vor, wenn der Lohnsteuerpflichtige eine außerordentliche Belastung durch den Unterhalt oder die Erziehung und Berufsausbildung der Kinder, durch gesetzliche oder sittliche Verpflichtung zum Unterhalt mittelöhrer Angehöriger, auch wenn sie nicht zur Auszahlung des Steuerpflichtigen zöhlen, durch Krankheit, Körperberöschung, Veröschung, Unglücksfall zu tragen hat. Weiter werden noch hinzugezöhnet die besonderen Aufwendungen im Haushalt, die durch die Erwerbstätigkeit einer Witwe mit minderjährigen Kindern veranlaßt worden sind.

Der Antrag auf Lohnsteuererstattung kann nur jeweils für ein Kalenderjahr gestellt werden. Wird ein Antrag auf Zuröckerfassung für 1926 gestellt, so muß er spätestens bis zum 31. März 1927 eingereicht sein. Jahresbeiträge unter 4 M. werden nicht erstattet, ebenso überhöhrte, der zu erhaltende Betrag nicht die Höhe der entbehaltenen Steuerbeiträge. Wann liegt zum Beispiel ein Verdienstausfall vor? Ein Verdienstausfall liegt dann vor, wenn der Lohnsteuerpflichtige kein volles Arbeitslohn aufweisen kann, durch Krankheit usw. verhindert war, einer Beschöpfung nachgegeben, war ein Arbeiter 8 Wochen wöhrend des Kalenderjahres arbeitslos, so wird ihm für 8 Wochen die Lohnsteuer zuröckerstattet. Es wird immer für die Zahl der Wochen, in denen der Arbeiter keine Beschöpfung ausüben konnte, die Steuer zuröckerstattet. Die Beträge, die zuröckerstattet werden, werden vom Reichsfinanzminister als Paßschulden festgesetzt. Sie betragen für das Kalenderjahr 1926 bei ledigen, kinderlos verheirateten oder kinderlos verheirateten Arbeitern mit einem oder zwei Kindern für jede Woche Verdienstausfall 2 M., bei verheirateten oder verheirateten Arbeitern mit einem oder zwei Kindern für jede Woche Verdienstausfall 2,50 M., mit mehr als zwei Kindern für jede Woche Verdienstausfall 3 M. Bei Feststellung des Verdienstausfalles wird zu verfahren, daß Teile einer Woche zusammengerechnet werden. Nicht volle Stunden werden gleich einem Tag, sechs Arbeitslohnempfänger gleich einem Monat. Rückerstattet wird nicht, wenn ein Verdienstausfall von nur einer Woche festgelegt ist. Bei Arbeitern, die in der Zeit, in der sie nicht gearbeitet haben, ihren Lohn weiterbezogen haben, liegt kein Verdienstausfall vor. Als Nachweis des Verdienstausfalles wird bei Erkrankung eine Bescheinigung der Krankenkasse, im Falle der Erwerbslosigkeit, der Ausösperrung oder des Streiks die Erwerbslosenkontrollkarte, eine Bescheinigung der Erwerbslosenfürsorge, eines Berufsverbandes oder des Unternehmers anerkannt.

Die Erstattung wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse ist ausgeschlossen, wenn wegen Verdienstausfalles zuröckerstattet worden ist. Nur dann, wenn eine Verdienstausfall nicht in Frage kommt, kann ein Antrag wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse gestellt werden. Unter Umständen kann, wenn bereits wegen Verdienstausfalles Beträge erstattet worden sind, der Antrag auf Erstattung wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse verüßlicht werden, wenn der wegen Verdienstausfalles erstattete Betrag nur von geringer Höhe ist.

Nachfolgend das Muster eines Antrages auf Rückerstattung zu viel gezahlter Lohnsteuer wegen Verdienstausfalles:

An das Finanzamt . . . Lohnsteuerabteilung, Betrifft: Lohnsteuererstattung wegen Krankheit und Erwerbslosigkeit.

Auf Grund des § 93 des Einkommensteuergesetzes beantrage ich die Erstattung von Lohnsteuer für das Jahr 1926. Ich bin vom 1. Mai bis 1. Juli 1926 krank und vom 1. August bis 15. September 1926 erwerbslos gewesen. Wöhrend dieser Zeit habe ich keinen Verdienst gehabt. Ich bin verheiratet und habe zwei minderjährige Kinder. Die Bescheinigung der Krankenkasse über die Dauer der Krankheit und die Bescheinigung der Erwerbslosenfürsorge über die Dauer der Erwerbslosigkeit liegen bei.

(Unterschrift, Wohnort, Wohnung, Datum.) Bei Verdienstausfall wegen Streiks, Ausösperrung und Kurzarbeit ist der Rückerstattungsantrag ähnlich zu formulieren.

Ein Antrag auf Lohnsteuererstattung auf Grund besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse ist wie folgt zu formulieren:

An das Finanzamt . . . Lohnsteuerabteilung, Betrifft: Lohnsteuererstattung wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse (Veröschung).

Auf Grund des § 93 des Einkommensteuergesetzes erlaube ich ein teilweises Erstattung meiner gezahlten Lohnsteuer. Im Juli dieses Jahres wurde mir durch Hausbrand fast völlig mein Mobilar, Wäsche, Kleidung usw. verüßlicht. Durch diesen Unglücksfall sind mir große Ausgaben erwachsen. Diese Ausgaben konnte ich nur zu einem geringen Teile von dem Gelde begleichen, das ich aus der Brandversicherung erhalten habe. Da ich auch aus meinem Einkommen diese Ausgaben nicht alle bestreiten konnte, war ich gezwungen, ein Darlehen von . . . M aufzunehmen. Ich bitte daher um Ermäßigung meiner Lohnsteuer, da mir dadurch die Aböschung meiner Schuld wesentlich erleichtert werden würde. Ich bin verheiratet und habe drei minderjährige Kinder. Eine Aufstellung über den durch den Hausbrand entstandenen Schaden und eine Aufstellung der durch den Unglücksfall sich notwendig machenden Anschaffung und auch den Schuldzinsen lege ich bei. Den Schuldzinsen eröhle ich zurück.

(Unterschrift, Wohnort, Wohnung, Datum.) Der Lohnsteuerpflichtige braucht es nicht bei einem Antrag bewenden zu lassen. Er kann mehrere Anträge aus verschiedenen Gründen stellen, je nach dem Zusammenreffen der wirtschaftlichen Verhältnisse. So kann

beispielsweise sowohl ein Antrag gestellt werden, weil ein Ungleichfall vorliegt, als auch, weil die Beschäftigung zum Unterhalt von mittellosen Angehörigen besteht usw. Die Höhe der Entlohnung auf Grund wirtschaftlicher Verhältnisse ist in das freie Ermessen der Finanzämter gestellt. Die Entlohnungsansprüche richten sich nach der Schwere der wirtschaftlichen Verhältnisse und nach dem Gesamteinkommen. Bei Entlohnungsansprüchen wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse ist es zu empfehlen, den Anträgen möglichst genaue Unterlagen, wie Bescheinigungen, beizulegen. Wird der Entlohnungsantrag vom Finanzamt abgelehnt, so kann Beschwerde bei dem zuständigen Finanzamt entweder schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Gibt das Finanzamt der Beschwerde nicht statt, so muß es die Beschwerde an das Landesfinanzamt weitergeben. Gegen die Entscheidung des Landesfinanzamts kann schließlich noch die Reichsbeschwerde an den Reichsfinanzhof in München eingelegt werden. Der Reichsfinanzhof entscheidet endgültig.

Jeder Kollege, der einen Rechtsanspruch auf eine Lohn- oder Pension hat, muß ihn auch geltend machen. Scheut niemand davor zurück, sein Recht rechtzeitig wahrzunehmen!

Wenig Hoffnung auf Konjunkturaufschwung.

Das Institut für Konjunkturforschung veröffentlicht in seinem Heft 3 der Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung Material über den Verlauf der deutschen Wirtschaft. Lieber die Gesamtlage der Wirtschaft Ende November lesen wir in diesem Heft folgendes: „Nach allen Parametern befindet sich die deutsche Wirtschaft zur Zeit (Mitte November 1926) im Beginn eines Aufschwunges. Nicht nur der Eisenmarkt ist in voller Blüte begriffen, auch die Warenpreise sind deutlich aufwärts gerichtet; zwar die Bewegung hier nicht einheitlich, aber die aufwärtsstrebende Tendenz ist unverkennbar. Ebenso fügt sich die noch anhaltende, aber in der Hauptsache nicht weiter zunehmende Flüssigkeit des Geldmarktes, auch nach früheren Erfahrungen, in das Bild des beginnenden Aufschwunges ein. Der Geldmarkt befindet sich jedoch gleichsam in einem Zustand erhöhter Geschäftsbereitschaft; denn seine Mittel sind über den Kapitalmarkt hinweg zu einer Verstärkung der Kreditverhältnisse vorgerückt. Besonders deutlich wird der Uebergang in die Phase des Aufschwunges, wenn man die Gütererzeugung und die Güterbewegung betrachtet. Auf der ganzen Linie ist hier eine Wendung wahrzunehmen. Der Verkehr (Eisenbahn, Post, Handel) hat zugenommen, die Produktion wichtiger Grundstoffe ist gestiegen. Die Arbeitslosigkeit hat sich beträchtlich vermindert (7,4% des „G.“), und zwar auch noch in den letzten Wochen, obwohl hier saisonmäßig eine Zunahme zu erwarten gewesen wäre. Die Einfuhr ist wesentlich gewachsen; die Ausfuhr hat unter Schwankungen eine leicht steigende Tendenz. Lieber die Dauer des Konjunkturaufschwunges läßt sich nichts Bestimmtes sagen. Soweit freilich scheint festzustellen, daß er zwar durch äußere Momente ausgelöst worden ist, daß er aber auch durch innenwirtschaftliche Triebkräfte bedingt ist und daher bei einem Wegfall der äußeren Momente nicht ohne weiteres zum Stehen kommen dürfte.“

Das Institut brüht sich recht vorwärts aus. Inzwischen bräut sich aber noch viel zu rasig. Denn die Tatsachen, daß der Aufschwung der Wirtschaft Mitte November in den öffentlichen Ziffern zum Stillstand gekommen ist und die Arbeitsämter in fast allen Bundesländern für Anfang Dezember über eine weitere Verschärfung der Arbeitslosigkeit berichten, dürfte allgemein pessimistisch stimmen. Ferner wirkt in zahlreichen bearbeiteten Industrie- und Gewerkschaftskongressen über die Wirtschaftslage ein lebendiges Moment weg, dann wird man wahrscheinlich nicht mehr von einem Aufschwung, sondern von einem Fortgang, ja, von einer Verschärfung der Krise sprechen müssen. Es liegt durchaus keine Veranlassung vor, den Verlauf der Wirtschaftslage aktuell optimistisch zu betrachten. Die Dresdener Bank bezieht in ihrem Wirtschaftsbericht vom 1. Dezember den Konjunkturverlauf der nächsten Zeit folgendermaßen:

„Die Verbindung des englischen Kohlenstreiks legt jetzt die Frage nahe, inwieweit parallel mit einem allmählichen Abflingen der Auswirkungen des Streiks auch mit einem Rückgang der Konjunktur gerechnet werden muß. Wenn auch der Kohlenstreik der Ausgangspunkt der Wirtschaftslage gewesen ist, so darf nicht übersehen werden, daß es im Laufe der letzten Monate gelungen ist, noch andere fundamentale Stützpunkte für die deutsche Wirtschaft zu schaffen. Es sei nur erinnert an die internationalen Wirtschaftsvereinbarungen, die sich nicht nur auf Eisen und Stahl beschränkten, sondern darüber hinaus sich auf andere Wirtschaftszweige erstreckten und weiterhin erstrecken werden. Dies muß auch die fortwirkende Rationalisierung der Wirtschaft erwünscht werden, ihre ständig steigende Versorgung mit Produktivmaterial, die Stärkung der Position einzelner Wirtschaftszweige durch Neuerfindungen, wie zum Beispiel in der Kohlen- und chemischen Industrie, sowie nicht in letzter Linie die Hoffnung auf eine demnächst eintretende Konsolidierung der Währungsverhältnisse in Europa, die für eine Neuordnung der Wirtschaftsverhältnisse zwischen den einzelnen Ländern von ausschlaggebender Bedeutung ist. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird man sagen dürfen, daß auch nach Ausbruch des englischen Kohlenstreiks und seiner Auswirkungen gerade in den Schlüsselindustrien anderer, in der Wirtschaft fest begründete Stützpunkte für eine ruhige und stetige Weiterentwicklung der Konjunktur vorhanden sein werden.“

Man hofft also. Wir jähren die Dinge nicht optimistisch. Die Krise hat die Veranschaulichung der Warenpreise nicht gebracht. Aber die Verbilligung des Massenbedarfes ist jedenfalls der größte Hebel, zu einer Verstärkung der Konjunktur zu gelangen. Der Reallohn hat sich nicht erhöht. Die Krise war in dieser Beziehung unsinnig. Die Rationalisierung der Betriebe ist weiter vorgeschritten. Das alles bedeutet eine Stabilisierung der Wirtschaftslage, ja, deren Verschärfung. Die Arbeiter werden alle Hebel in Bewegung setzen müssen, um Staat und Industrie zu veranlassen, die von ihnen gezielten Wege zur Verbilligung der Krise zu beschreiten. Auf andere Weise ist den eintretenden Zuständen nicht beizukommen.

Verrostete Nägel und rostige Ansichten.

Wer von den Kollegen hat den Artikel in Nr. 45 des „Grundstein“, Die Bauunfälle im Jahre 1925, gelesen? Ich rate jedem, der dies nicht getan, es nachzuholen und sich diese furchtbaren Zahlen fest ins Gedächtnis zu prägen. Im Jahre 1925 wurden 81 499 Unfälle gemeldet, an jedem Tage gab es 8 tödlich Verletzte. Das ist aber noch lange nicht alles. Wie viele tausende Verletzungen und Unfälle, über die nicht berichtet wird, entstehen durch Reiben an rostigen Nägeln beim Gerüstbau! Die Bretter und Stangen sind gespickt mit Nägeln, das bedenkliche Werk wird verbunden, es wird weiter gearbeitet und kein Saft mehr danach. Wegen solcher „Kappasie“ kann man doch keinen Unfall meiden! Es ist nur gut, daß die Bauarbeiter vielfach desinfinzierend wirken, sonst wäre das Unheil noch größer. Ich führe im Bilde eine Abbildung vor von Brettern, die ich



von einer Mützung nahm, auf der ich arbeitete. 45 u. m. geschlagene, rostige Nägel in einem 3 m langen Brett — bedeutet das nicht eine ständige Gefahr? Ich habe mit tatsächlicher dabei die Hände mehrfach verbrannt; ich glaube bestimmt, daß Verletzungen dieser Art jährlich in die Millionen gehen! Und unter solchen Umständen teilt ein Unternehmer der bayerischen Bau- und Gewerkschaften, die Arbeiter zogen sich fast absichtlich solche geringe Verletzungen zu! Wenn die gleiche Verursachung meint, daß da, wo in Baubetrieben von Unternehmern oder deren Aufsichtspersonal auf die Vermeidung von Unfällen geachtet wurde, die Schuld an den Unfällen häufig die Verletzten treffen, die durch Rostigkeit und Unachtsamkeit die Unfälle verschuldet haben, so beweist das nur, wie wenig diese Verursachung ihre Unternehmer kennt. Ich habe schon oft von den Aufsichtspersonen des Unternehmers verlangt, daß solche Bretter, gebrochene Bretter oder anderes gebrochenes Mützungsmaterial von den Mützungen ferngehalten solle; ich habe öfters eine schadhafte oder gebrochene Leiterpfeiler einfach durchgetreten und mir dafür einen Anstrich gegeben. Auf meiner Baustelle ist eine Leiter, deren eine Stange in der Mitte glatt durchgebrochen ist, trotzdem wird sie immer wieder benutzt. Die Aufsichtsperson (der Bauleiter) sieht nichts davon; vieles andere sieht er um so besser. Es gibt erstarrte Arbeiter, die sich nicht anders denken und handeln, an die man sich um Hilfe wenden kann, aber leider sind es nicht die meisten. Ich frage nun offen: Ist es nicht möglich, beim Prüfen die Nägel herauszusuchen? Ist der Verlust so groß, daß das Geschäft ihn nicht tragen kann? Das Bedenken der verletzten Arbeiter, die Befürchtung bei der Arbeit nehmener sicher ebensowohl Zeit in Anspruch, wie das Herausziehen der Nägel. Es ist ja sowieso noch genug Gefahr vorhanden durch Einreißen von Spaltkern.

Selbst bei Akkordarbeiten wäre es bei gutem Willen möglich, das Mützung nagelfrei zu halten. Leider haben wir nicht überall angelegte Baukontrollen aus unsern Reihen und die vorhandenen haben keine Exekutivgewalt. Aber wir, Kollegen, wir haben eine solche und die muß immer da angewendet werden, wo es notwendig ist. Unsere Bauleitern haben nicht nur über die Lohnverhältnisse zu wachen; zu ihren Obliegenheiten gehört auch der Bauarbeiter, er ist mit das wichtigste in ihrer Funktion. Bei jedem Mangel, der Lebens- und Gesundheitsgefahr für die Kollegen bedeutet, müssen sie auf Abhilfe dringen. Und die Kollegen selbst haben die gleiche Pflicht! Wenn ihnen dabei Schwierigkeiten gemacht werden, dann ist der Organismus davon Mitteilung zu machen. Es gibt Gegenden in Deutschland, wo das Mützung nagelfrei gehalten wird, das muß aber überall so werden. Ich stelle den Verursachern der Unfälle, in deren Bereich die vernagelten Bretter als etwas Selbstverständliches angesehen werden, gern eine Mitteilung davon als abschreckendes Beispiel zur Blatierung zur Verfügung. Wenn sie dann noch von Rostigkeit und Unachtsamkeit sprechen, so müssen sie sich an die Unternehmer wenden, deren Aufsichtspersonal durch ihr An-

treißelstem und ihre Rostigkeit das Herausziehen der Nägel verhindern und dadurch die Unfallgefahr vermehren.

Zu der psychischen Einstellung der Kollegen hätte ich an dieser Stelle auch noch einiges zu sagen. Man könnte manchmal bezweifeln, wenn man die faulen Ausreden hört, die eine ganze Anzahl der Kollegen heute hauerad im Munde führt. Wenn sie behaupten, daß die „Wozgen da oben“ alles allein machen, so ist das schon ein Eingeständnis ihrer eigenen Schwäche und Unfähigkeit. Ferner ist ihnen die SPD zu pfaffenweidlich (daß die Nörgler durch ihre Weglaufen die größte Schuld daran haben, wollen sie nicht zugeben!), die SPD wieder ist ihnen zu radikal, und die Presse laugt allgemein nicht. Deshalb hat man die „Berliner Morgenpost“ abonniert oder ein anderes bürgerliches Blatt, die schreiben „besser“. Kollegen, denkt mal ernstlich darüber nach: Ist das nicht der gefährlichste Weg, den Ihr da einschlagt, zumal man sich als „Massenstämper“ aufspielen will? Wer eine Ueberzeugung hat, der stellt seinen Mann der Bewegung zur Verfügung, selbst wenn es nicht immer so geht, wie man es gern haben möchte. Wenn aber gesagt wird, die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse seien daran schuld, daß man keine Arbeiterzeitung halten könne, weshalb blüht dann das Geschäft der sogenannten neutralen Zeitungen? Weshalb findet man in so vielen Arbeiterkreisen diese Blätter? Schlägt da nicht die Brust der bürgerlichen Journalisten, die Kreier in der Abklärung von allen sozialistischen Dingen sind, den Lesern dieser Presse ein Schnippchen? Ist diese selbstgewollte Täuschung schon so stark geworden, daß die Wahrheit, die die Arbeiterzeitungen sagen, für viele unüberwindlich sind? Wenn man die Arbeiterpresse abbestellt und bald darauf Moment einer bürgerlichen Zeitung ist, ist das nicht geistiger Selbstmord? Indifferent will man nicht sein, also geht man gebanntlos unter die Nörgler. Man erzählt heute nicht Organisiert, daß man mit der Tätigkeit des Verbandes oder der Streikweise der Zeitung nicht einverstanden sei; aber wo es gilt, da schweigt man und hält sich fern. Ist das proletarische Kampfesweise? Es ist noch zur Not zu verstehen, wenn einer sich nach links entwickelt; aber ich kann es nicht verstehen, wenn sich einer nach rechts entwickelt, weil die bestehenden Organisationen nicht radikal genug sind! Unsere Stärke liegt in unserer Einigkeit und in unserer Ueberzeugung. Wer überzeugter Gewerkschafter und politisch organisierter Arbeiter ist, der meidet die bürgerliche Presse, die bürgerlichen Vereine und ihre Veranstaltungen. Und da ich gerade dabei bin: Wann der ein ehrlicher Massenkämpfer sein, der einer Organisation angehört, die ihre Veranstaltungen unter schwarz-weiß-roter Flagge begeht, die der Fälschung „baterländischer“ Meinung und dem Scharhalten des Schwertes spricht, wie es in der deutschen Turnerschaft und ähnlichen Vereinen oft geschieht? Es mag schwer sein, aus einem Verein zu scheiden, denn man lange Jahre angehört hat. Wer es ist bereit an den Massengemeinden, wenn man einem bürgerlichen Verein angehört, wie es bereit ist, einer anderen bürgerlichen Organisation anzugehören und mit anzusehen, wie selbst heute noch die Arbeiter in solchen Turn- und Sportvereinen als hilflos Mad am Wagen betrachtet werden. In der Zeit ist, an Körper und Geist kräftige Menschen zu erziehen, die geküßt sind zum Kampf ums Dasein. Wer die Gesundheit des Volkes muß stehen über den Weltfortschritt und ihren Mitläufern. Wer glaubt, auf dem richtigen Wege zu sein, wenn er die bürgerliche Presse liest oder bürgerlichen Vereinen angehört, der denke einmal darüber nach, ob er richtig handelt. Er wird sich dann sagen müssen, daß er in die Organisationen der Arbeiter gehört, gemeinschaftlich, politisch, als Sänger und Sportler. Den Feind, den wir am tiefsten hassen, den sollten wir endlich aus unsern eigenen Reihen ausmerzen!

Das Krisenfürsorgegesetz.

Das vielbesprochene Krisenfürsorgegesetz verpflichtet die Errichtungsgemeinden der öffentlichen Arbeitsnachweise, eine Krisenfürsorge für Erwerbslose einzurichten, die 62 Wochen hindurch Erwerbslosenunterstützung bezogen und diese Unterstützung deshalb nicht mehr erhalten können. Die Krisenfürsorge erstreckt sich auch auf Erwerbslose, die schon in der Zeit vom 1. April 1926 an ausgeteuert waren. Auf Antrag können auch solche nach dem 1. April 1926 ausgesteuerte Erwerbslose einbezogen werden, die seitdem nicht laufend von der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden sind. In besonderen Härtefällen kann auch solchen ausgesteuerten Erwerbslosen die Krisenfürsorge zuteil werden, die wegen besonders langer Erwerbslosigkeit in ihrem Bezirk oder in ihrem Verufe bereits vor dem 1. April 1926 ausgesteuert sind. Ein diesbezüglicher Antrag muß bis zum 31. Dezember 1926 eingereicht sein. Für die Krisenfürsorge gelten durchweg die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge (Werbüchtigkeit, Arbeitswilligkeit, Arbeitsfähigkeit, Höhe der Unterstützung, Versorgung für den Krankheitsfall, Verfahren, Wartezeit usw.), jedoch besteht für Erwerbslose, die aus der Erwerbslosenfürsorge oder der öffentlichen Fürsorge in die Krisenfürsorge übernommen werden, keine Wartezeit. Aber ein Erwerbsloser, der in der Erwerbslosenfürsorge ausgesteuert ist und nun nach einer Beschäftigung von mehr als 6 Wochen dauer in die Krisenfürsorge aufgenommen wird, muß die gesetzliche Wartezeit einhalten. § 8 bestimmt, daß Erwerbslose, die dem neuen Gesetz unterliegen, bezogen zu öffentlichen Notstandsarbeiten herangezogen sind. Festgelegt ist ferner, daß Leistungen nach dem Krisenfürsorgegesetz keine Leistungen der öffentlichen Fürsorge sind. Den Ländern werden drei Viertel des notwendigen Aufwandes, der den Gemeinden durch die Krisenfürsorge entfällt, vom Reich überwiehen. Die obersten Landesbehörden verteilen dann diesen Betrag auf die Errichtungsgemeinden der öffentlichen Arbeitsnachweise im Verhältnis ihrer Belastung durch die Krisenfürsorge. Das Gesetz gilt vorläufig bis zum 31. März 1927. Zur Einführung dieses Gesetzes hat der Reichsarbeitsminister an die obersten Landesbehörden für die Erwerbslosenfürsorge eine Verfügung erlassen, die u. a. auch den Personenzirkel näher bestimmt: „Der Reichsminister hat den Kreis der Personen, die von dem Gesetz erfaßt gegenüber dem Entwurf der Reichsregierung du

Die Arbeitslosigkeit steigt seit Mitte Oktober von Woche zu Woche, obgleich die Arbeit im Baugewerbe wegen Witterungseinflüsse bisher noch nicht behindert war.

einer weiteren Baustelle, und zwar eines Wohnungsbaus beantragt. Das war der Firma Holzmann furchtbar unangenehm. Die Arbeitseinstellung von zwanzig Facharbeitern erreichte mehr als die von 100 Tiefbauarbeitern.

Kongress der Werksätigen einen Delegierten zu entsenden, fanden durch Uebereinkunft zur Tagesordnung ihre Entscheidung.

Meinungen. (Pitzhagen.) Am 5. Dezember fand hier eine Bauarbeiterversammlung statt. Kollege Huff behandelte das Thema des Erwerbslosengesetzes.

Streiks und Lohnbewegungen

Maurer, Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter: Geipert ist in Anklam die Regierarbeiten der Pommerischen Zuckerrübenfabrik in Vornia die Bauten des Bergbauischen Vereins, in Hamburg die Betriebe der Unternehmer Holzmann, Wilhelm Wintemann (Altona), Joh. Th. Umelung, Abbruchgeschäft Sieck, Kliche, in Leipzig Flugplatz Scheffelschlag, Unternehmer Sänzel aus Halle, in Witt auf Spilt die Firma Heinrich Brandt, in Lüneburg die Kanalarbeiten der Stadt, in Wychen die Arbeiten des Unternehmers

Aus den Baugewerkschaften

Wab Dohernan. In der am 27. November stattgefundenen Mitgliederversammlung wurde beschlossen, daß sich alle reisenden Kollegen, bevor sie sich um Arbeit bemühen, beim Vereinsvorsitzenden zu melden haben.

Breslau (Speranto-Turke.) Mitglieder, die für die Wertsprache Speranto Interesse haben, können sich im Januar 1927 an jedem Montag, abends 8 Uhr, in der Schule Rajenstraße 31 (Kanonenhof) zu den dort beginnenden Kursen melden.

Köln. (Wierteljahresversammlung.) Die am 14. November stattgefundene Quartalsversammlung besaß sich mit dem Geschäfts- und Kassenericht und einigen Anträgen. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Ansehen der in den letzten 3 Monaten verstorbenen Kollegen in üblicher Weise geehrt.

Am 6. Oktober sollten erneut Verhandlungen in Köln stattfinden; doch scheiterten diese noch vor ihrem Beginn. Am 10. Oktober erging dann in Berlin einbündig ein Schiedsspruch, der die Wäge bis 31. Dezember festlegen läßt.

Am 6. Oktober sollten erneut Verhandlungen in Köln stattfinden; doch scheiterten diese noch vor ihrem Beginn. Am 10. Oktober erging dann in Berlin einbündig ein Schiedsspruch, der die Wäge bis 31. Dezember festlegen läßt.

Am 6. Oktober sollten erneut Verhandlungen in Köln stattfinden; doch scheiterten diese noch vor ihrem Beginn. Am 10. Oktober erging dann in Berlin einbündig ein Schiedsspruch, der die Wäge bis 31. Dezember festlegen läßt.

Am 6. Oktober sollten erneut Verhandlungen in Köln stattfinden; doch scheiterten diese noch vor ihrem Beginn. Am 10. Oktober erging dann in Berlin einbündig ein Schiedsspruch, der die Wäge bis 31. Dezember festlegen läßt.

Am 6. Oktober sollten erneut Verhandlungen in Köln stattfinden; doch scheiterten diese noch vor ihrem Beginn. Am 10. Oktober erging dann in Berlin einbündig ein Schiedsspruch, der die Wäge bis 31. Dezember festlegen läßt.

Aus den Fachgruppen

Glasler.

Altenburg i. Thür. Daß die Glaserrinnungen selbst in kleinen Städten immer dreier werden, beweist ein vom Obermeister und Schriftführer unterzeichnetes Schriftstück der Glasler-Zwangsrinnung.

Bremen. In der am 3. Dezember abgehaltenen Versammlung hielt Kollege Matthesen, Hamburg, einen Vortrag über „Unser Reichsfachgruppe im Deutschen Bauergewerksbund“.

Hamburg. In der am 2. Dezember abgehaltenen Fachgruppenversammlung gab Kollege Müller den Bericht des Arbeitsnachweises vom November.

Hamburg. In der am 2. Dezember abgehaltenen Fachgruppenversammlung gab Kollege Müller den Bericht des Arbeitsnachweises vom November.

Hamburg. In der am 2. Dezember abgehaltenen Fachgruppenversammlung gab Kollege Müller den Bericht des Arbeitsnachweises vom November.

Hamburg. In der am 2. Dezember abgehaltenen Fachgruppenversammlung gab Kollege Müller den Bericht des Arbeitsnachweises vom November.

Hamburg. In der am 2. Dezember abgehaltenen Fachgruppenversammlung gab Kollege Müller den Bericht des Arbeitsnachweises vom November.

Hamburg. In der am 2. Dezember abgehaltenen Fachgruppenversammlung gab Kollege Müller den Bericht des Arbeitsnachweises vom November.

Hamburg. In der am 2. Dezember abgehaltenen Fachgruppenversammlung gab Kollege Müller den Bericht des Arbeitsnachweises vom November.

Erwerbslosenunterstützung im 3. Vierteljahr 1926.

Table with columns for 'Unterstützungsort', 'Unterstützungsort trat ein im', 'Alter in Jahren', and 'Unterstützungsdauer in Tagen'. It includes sub-sections for 'A. Krankenunterstützung' and 'B. Arbeitslosenunterstützung' with numerical data for various locations and dates.

Schließungsrichterei, das Kleinrentnerium und die Arbeitslosigkeit im Verufe. Der Vorsitzende, Kollege Sauer, sprach über die neuerbaute Heimstätte in Hamburg, wobei er auf die früheren Verhältnisse hinwies, wo die wandernden Arbeiter auf Gerbergen zweifelhaften Charakters angewiesen waren. Diese Heimstätte sei ein Denkmal kulturellen Aufstieges der Arbeiterbewegung. Es wurde beschlossen, nächstens eine Besichtigung vorzunehmen. Da noch einige unorganisierte Arbeiter in Hamburg sind, sollen die Betriebskomitee diese Kollegen an ihre Pflicht erinnern. Zum Schluß wurden noch die neuen Bundesstatuten für 1927 empfohlen.

Jolierer.

Magdeburg. Am zweiten Weihnachtstagsfest, pünktlich 9 Uhr vormittags, findet im Lokale von Karl Schulz, Ecke Bahnhofs- und Dörfelstraße, unsere Vollerfassung statt. Kein Kollege darf fehlen! Verbandsbücher sind mitzubringen.

Nürnberg. Nach mehrmaligem Vorstelligwerden bei den Unternehmern ist es gelungen, am 19. November, entsprechend dem Reichstagsvertrag vom 15. August 1926, neue örtliche und bezirkliche Bestimmungen zu vereinbaren. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 47 Stunden. Der Stundenlohn beträgt für Jolierer und Jolierkammer 1,19 M., für Helfer 1,07 M., für jugendliche Arbeiter im Alter von 16 bis 18 Jahren 70 % bis zu 19 Jahren 75 %. Bei auswärtigen, mindestens 3 1/2 km vom Hauptmarkt Nürnberg entfernt liegenden Arbeiten sind das tägliche Fahrgeld sowie die Kosten für die Beförderung des Werkzeuges zu zahlen. Bei 5 bis 15 km Entfernung 1,50 M. je Arbeitstag, 15 bis 25 km 2,40 M. je Arbeitstag, dazu das Fahrgeld für Frühstück, ausschließlich Fahrgeld, je Tag 75 %. Bei einer Entfernung von über 25 km sind 5 M. Auszahlung zu zahlen. Am Tage der Heimreise bei Beendigung der Arbeit sind ohne Nebenarbeiten 2,50 M. zu zahlen. — Wenn auch nicht alle unsere Forderungen erfüllt sind, so müssen wir uns doch mit diesen Bestimmungen abfinden. Dies um so mehr, angesichts der Gleichgültigkeit unserer Kollegen im Veramungsbereich und gegenüber der Organisationsarbeiten. Wir machen nochmals auf unsere am 2. Weihnachtstagsfest stattfindende Frachtaggruppenversammlung aufmerksam. Niemand darf fehlen!

Neuffingen. Am 5. Dezember fand in Pflanzhausen eine Versammlung der Jolierer statt. Lieber den Abschluß eines Reichstagsvertrages für das Jolierergewerbe wurde vom Kollegen Ruff berichtet. Den örtlichen Organisationen bleibt es überlassen, nach der Arbeitszeit, Bauzeit und Zulagen zu regeln. In dieser Angelegenheit wurde für Württemberg verhandelt; es konnte eine Einigung erzielt werden. Die Entfernungszone I ist in drei Zonen geteilt. Zone I ist der Sitz des Unternehmers, Zone II sind Entfernungen bis zu 5 Kilometer, Zone III Entfernungen bis 15 Kilometer. Was über 15 Kilometer hinausgeht, fällt unter die Entfernungszone, die je Tag 6 M. beträgt. Für die Zukunft sind die Jolierer wieder auf ihre eigene Kraft angewiesen. Ihr Lohn ist nicht mehr von dem der Maurer abhängig. Bei den letzten Verhandlungen in Stuttgart wurde die Befragung aufgestellt, in Neuffingen wieder die Jolierer weit unter dem Tarif bezahlt. Nach Einsichtnahme in die Bücher durch unseren Geschäftsführer konnte jedoch festgestellt werden, daß durchweg der Tariflohn gezahlt wurde. Die Befragungen der Stuttgarter Unternehmer entsprechen also nicht den Tatsachen. In dieser Sache wurde eine Entscheidung angenommen und an die zuständige Stelle weitergegeben. Kollege Fröh, Stuttgart, machte noch Ausführungen über die Verhandlungen in Mannheim. Jeder Jolierer müsse darauf sehen, unter keinen Umständen unter dem Tarif irgendwo Arbeit anzunehmen, auch müssen alle Jolierer dem Baugewerksbund beigetreten werden. Dieses gelte jetzt um so mehr, als für die Zukunft die Löhne unabhängig vom übrigen Baugewerbe geregelt werden. In der Aussprache waren sich die Kollegen darüber einig, daß es besser sei, wenn eine Sektion gebildet wird. Einstimmig wurde beschlossen, eine Frachtaggruppe zu bilden. Als Vertrauensmann wurde Kollege Adolf Bauer, Jolierer in Pflanzhausen, gewählt.

Stukkateure und Puher.

Barmen-Eberfeld. Die Studunternehmer haben hier den alten Affordtarif gestiftet. Die einzelnen Positionen sind ihnen zu hoch, sie verlangen unter allen Umständen Abbau. Mehrere Verhandlungen sind an der Gartnäckigkeit der Unternehmer gescheitert. Ein von ihnen angestellter Vertreter soll in Zukunft maßgebend sein. Von unsern Abänderungsanträgen wollen sie nichts wissen. Unsere Kollegen haben den „Mustervertrag“ der Unternehmer einstimmig abgelehnt. Darauf erklärten die Unternehmer, wenn ihre Vorlage nicht angenommen wird, dann würde überhaupt nicht mehr in Afford gearbeitet, sondern nur in Stundenlohn. Eigentlich müßte man diese Haltung der Unternehmer begreifen, denn im allgemeinen sind wir keine Freunde von Affordarbeiten. Aber warum wollen die Unternehmer das? Weil sie wissen, daß dann die meisten Stukkateure im wilden Afford arbeiten und einer den andern unterbieten würde. Die Unternehmer möchten einen Stukkateur gegen den andern ausbieten, um so ihren Herrn-im-Hause-Standpunkt durchsetzen zu können. Leider muß betont werden, daß die Unternehmer wegen der Saumlässigkeit unserer Kollegen Aussicht auf Erfolg haben. Die Frachtaggruppenversammlungen werden nur mangelhaft besucht. Die meisten Kollegen sind dadurch nicht aufgeklärt, auf den Baustellen geht vieles durcheinander. Beständige der Frachtaggruppe werden entweder nicht oder nur mangelhaft durchgeführt. Das wissen die Unternehmer, deshalb ihr Mut. Kollegen, wollt ihr wieder solche Zeiten haben, wo ein Kollege nicht weiß, was sein Nebenmann verdient, der Unternehmer einen gegen den andern ausbietet? Das wollt ihr natürlich nicht. Dann kommt alle zur nächsten Frachtaggruppenversammlung in der unsere Tarif festgelegt werden soll. Jeder Stukkateur muß genau wissen, wie er sich auf der Baustelle in diesen Fragen zu verhalten hat. Geheißt das nicht, dann werden uns die Unternehmer ihr Diktat aufzwingen. Was werdet ihr dann bei an Euch und in Euren Familien zu spüren bekommen.

Voland und wir. Vor einigen Monaten wurde nach einer Konferenz der Stukkateure in Wogum von einem ortsanfässigen Kollegen die Behauptung aufgestellt, er habe in

Amsterdam Arbeit gefunden, sei aber von den holländischen Kollegen gedungen worden, nicht nur die Stadt Amsterdam, sondern Holland zu verlassen. Er führte aus, die holländischen Kollegen stützten sich noch immer darauf, daß seinerzeit eine Vereinbarung getroffen worden sei, wonach die deutschen Stukkateure reiflos Holland verlassen sollten. Der Unterzeichnete, der bei der Gelegenheit in Wogum war, widersprach dem Kollegen und erklärte sich bereit, die Sache aufzuklären zu lassen. Der holländischen Organisationsleitung wurde Kenntnis von der Behauptung gegeben und diese schrieb nun in der Nummer 13 des „Stukkators“ vom 9. Oktober: ...

„Vollkommen mit Recht weist Odenthal darauf hin, daß jetzt doch nicht mehr die Vereinbarung gelten könne, die vor einigen Jahren getroffen wurde; es fenne doch nicht annehmen, einem einzelnen Deutschen zu verbieten, Arbeit in Holland anzunehmen, zumal es sich nicht um Gruppen von Hunderten handle. Wir haben sofort in Amsterdam Erkundigungen eingezogen und erhielten zur Antwort, daß dort von der Anwesenheit eines Stukkateurs aus Wogum nichts bekannt geworden, müßten auch keinem das Arbeiten in Amsterdam verboten worden sei. Wir haben es aber für angebracht, ein paar Worte über diese Sache in unserer Fachzeitung zu schreiben, um die Kollegen gegen irgendwelche Begründungen bekommen und dann in den Reihen der deutschen Kollegen weitere Verbreitung finden. Die Aktion, die vor einigen Jahren zum Schutze unserer Kollegen und der Tarifbestimmungen durchgeführt werden mußte, hat auch die Zustimmung der gut organisierten deutschen Kollegen gefunden, wenn auch noch heute in Deutschland Leute sind, die darüber schimpfen, daß sie damals Holland verlassen mußten. Unsere Aufgabe muß es sein, dafür zu sorgen, daß die Mitglümmer der Kollegen bei der Abreise nicht ungenut, sondern beschämend. Werden die Verhältnisse im Baugewerbe Deutschlands günstiger, und werden zur Befämpfung der Wohnungsnot mehr Wohnbauten errichtet, dann ist es nicht ausgeschlossen, daß auch ein Teil unserer holländischen Kollegen die Möglichkeit haben, ihr Heil in Deutschland zu suchen. Da wäre es dem Selbstmord gleich zu achten, wenn unsere Kollegen jetzt gegen einzelne deutsche Kollegen vorgehen wollten, die von der Not gezwungen, Arbeit in Holland zu suchen. Sie werden sich selbstredend an unsere tariflichen Bestimmungen halten und in unserer Organisation ihre Beiträge leisten müssen. Das ist unsere Meinung von der Sache. — Wir brauchen diesen Ausführungen nichts hinzuzufügen und bitten unsere Kollegen dringend, allen ähnlichen Gerüchten, wie eingangs erwähnt, die Ausführungen der holländischen Organisationsleitung entgegenzusetzen.“

Töpfer und Gliesenleger.

Albin Veier gestorben. Sehr schnell ist er von uns geschieden. Wer weiß, wie ihn vor einem Jahre eine große Krankheit mitgenommen, und ihn nachher wieder getroffen hat, der dürfte sagen, diese robuste Natur sei nicht unterlegen, so frisch und gesund sah er wieder aus. Und nun hat ihn plötzlich ein ihm mehrfach wiederholender Bluthit, gefällig. — Schoren am 18. April 1883 zu Annaber in Sachsen, kam Albin Veier später als Selbstentwerfer nach Dresden; die Kollegen an Bau nahmen sich des aufgeweckten Kollegen an, er erlernte das Ofenheizen und brachte es auch darin zu großer Fertigkeit. 1897 wählten ihn die Dresdener Töpfer zu ihrem Vorsitzenden, 1899 bis 1910 war er der Ausführendvorsitzende des Töpferverbandes. Vom 1. Oktober 1910 bis zum Liebertritt des Töpferverbandes zum Baugewerksbund war er selbst der Leiter für Sachsen, Thüringen und Anhalt, dann trat er in das Bezirksbureau des Baugewerksbundes zu Leipzig als Sekretär ein, um in jenem alten Wirkungskreis auch weiterhin die Töpfer zu betreuen. Mit Veier ist ein unermüdlicher Agitator dahingegangen, der es verstand, die Herzen zu erobern. Seine Hauptstärke jedoch lag im Führen von Verhandlungen; fast immer verstand es seine Vermittlung, auch in schwierigsten Situationen solche Verhandlungen zum guten Ende zu bringen. Dabei half ihm sein sachliches Auftreten und sein freundschaftliches, gewinnendes Wesen. Im dauernden Gedächtnis aller, die ihn kannten, wird Albin Veier noch lange weiterleben. Ehe seinem Andenken!

Hamburg. (Friesenleger.) Vor einigen Monaten wurde in der Hamburger Tagespresse eine Anfrage veröffentlicht, in der der Verfasser in der heutigen Nummer eine weitere gutgehaltene „Erklärung“ in Aussicht gestellt wurde. Wer sich darum bewahrt, der erhielt von einem Herrn H. H. H. ein Schreiben, in dem er dem Bewerber erklärte, er könne ihn in 6 bis 8 Wochen im Friesenleger ausbilden und dann könne er viel Geld verdienen, Friesenleger würden immer gefucht. Für seine Gefälligkeit und Mühe soll Herr H. H. H. in jedem Eingefalle 300 M. „Beytrag“ verlangen. In der Arbeiterpresse wurde gemerkt, auf einen solchen „Vertrag“ eingegangen, wer das tat, der hätte höchstens sein Geld ein. Es stellte sich dann später heraus, daß eine Firma „Schöpe & Langenberg Ing., Waulermit“ hinter der Geschichte steckte. Diese „Firma“ sandte am 4. Dezember an den Vorsitzenden der Hamburger Baugewerkschaft einen Brief, der es verdiente, vollinhaltlich abgedruckt zu werden, wir wollen uns jedoch nur mit einigen Stichproben begnügen. Herr Schöpe sagt in dem Schreiben, er wolle nicht Friesenleger in unbeschränkter Zahl anlernen, sondern nur soviel, wie er für sein „Geschäft“ brauche. Damit stoppe er jetzt ab, weil er genug Leute habe. Er gebe 1000 M. dem, der ihm nachmehle, daß ihm auch nur ein Einziger 300 M. für die „Ausbildung“ gezahlt habe. Das hört sich ganz nett an, aber wie sieht es mit Herrn H. H. H., der als Verwandter oder Freund Schöpes vor das 300-M.-Loch geschoben worden ist? Schöpe sagt weiter, „seine“ Leute seien erbittert über den Baugewerksbund, dieser habe die „Vereinigung der Friesenleger Hamburgs“ gegründet. Sie hätten außerdem Verjährung aus sich geschloß und würden nächstens den „Kampf“ gegen den Baugewerksbund aufnehmen. Machte dieser ihnen Schwierigkeiten, dann würden sofort die 24 Friesenleger, die in Köln dem Baugewerksbund angehören, dort ausgespart. Schöpe will partout sein „Programm“ durchsetzen und zwar durch Breisdrücker unter den Friesenlegern. Angebote um 10 % unter Tarif lägen schon der Firma Wülfers & Koch vor; er sei geneigt, bis auf 2 M. für den Quadratmeter herunterzugehen. Von namhaften Familienfirmen habe er den Auftrag bekommen, 400 Friesenleger allein für Hamburg „auszubilden“. Daran könne ihn keiner hindern. Nach weiteren fürchterlichen

Drohungen sagt Schöpe: „Innerhalb 7 Tagen erwarte ich Rückantwort, andernfalls rufe ich den Kollegen Karl Windhoff aus Düsseldorf (Synblisten) und den ersten Vorsitzenden der Vereinigung der Friesenleger Kölns, Wilhelm List, nach Hamburg und noch von Köln, Krefeld, Bonn, Düsseldorf, Barmen, Eberfeld, Hamm, Oberhausen, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen usw. alle verfügbaren Kollegen nach Hamburg. ... Dann schloß ich meine 24 Mann dazwischen. Ich kann Ihnen verraten, daß die gesamte Arbeitgeberchaft auf meiner Seite steht. In Hamburg unter den Schlafmüttern mal gründlich aufgeräumt und gepackt zu haben. Es werden sich noch viele an uns wenden, denn wir von der freien Vereinigung sind wirkliche Berufscollegen, bei denen der Schlauch gilt. Einer für alle, alle für einen! — So, nun zittert, Ihr Hamburger Friesenleger. Schöpe rückt an, Windhoff und List rücken an, mit ihnen die gesamten Friesenleger der sogenannten freien Vereinigung. Ihre Bundesgenossen sind die „gesamte Arbeitgeberchaft“. Wie nett von Schöpe, die Windhoff und die „gesamte Arbeitgeberchaft“ als getreue Bundesgenossen mit einem Federstich zu nennen. Da erklärt man doch wenigstens, wie die linksinternen Synblisten und Anarchisten vom Unternehmertum eingeschätzt werden. Das kennt seine Helferchen im Tarifbroschen weit besser als manche Profeten. Nun, die Offensive der treuen Verbündeten ist eröffnet. Zittert, Hamburger! Oder bereit mit dieser Unternehmungsgarde so, wie man's an der Waterant gewöhnt ist!

Münster. Die Firma Josef Brüd hat den Schiedspruch und Tarif anerkannt. Die Geperle über dieses Geschäft hat sich damit erledigt. Es besteht jetzt nur noch die Geperle über die Firma Gustav Nabauhin Nachfolger.

Internationale Bauarbeiterbewegung

(B-I) Das Ende der Gewerkschaften in Italien.

Das letzthin wieder auf Mussolini verübte Attentat hat zur Folge gehabt, dass die faschistischen Mörderbanden sich sofort wieder auf die noch vorhandenen Gewerkschaften und sonstige Organisationen freischützlich gesinnter Menschen stürzten, in deren Geschäftsräume eindrangten, die darin anwesenden Menschen misshandelten und verschleppten, sowie Mobilar, Bücher usw. vernichteten. Den Plünderungen und Brandlegungen folgte am 9. November das Gesetz für die Sicherheit des Staates, das die Auflösung aller nichtfaschistischen Organisationen ausspricht und weiter bestimmt: „Wer auf Anordnung von Behörden aufgelöste Vereinigungen und Organisationen oder Parteien wieder errichtet, auch unter anderer Form und andern Namen, wird bestraft mit Freiheitsstrafe von 3 bis 10 Jahren, ausserdem mit dauernder Absetzung von öffentlichen Aemtern; die gleiche Strafe wird verhängt über den, der in irgend- einer Art Propaganda macht für die Lehre, die Programme und Betätigungsweise solcher Vereinigungen, Organisationen oder Parteien.“ Damit ist das, was wir an offizieller Organisation der Bauarbeiter in Italien noch besaßen, vernichtet. Die Mitglieder unseres Bruderverbandes oder Bauarbeiter, die im Verdacht der gemeinsamen Mitgliedschaft stehen, werden aus ihren Wohnungen oder von der Arbeitstelle weg ins Gefängnis geschleppt. Wer fliehen konnte, hält sich versteckt oder ist ins Ausland entkommen.

Das Gesetz für die Sicherheit des Staates und die in ihm angeordneten Strafen für die Wiedererrichtung der zerstörten und ausgegliederten Gewerkschaften, hat auch den italienischen Gewerkschaftsbund (Confederazione Generale del Lavoro) bewegt, seinen Sitz ins Ausland zu verlegen, um in ähnlicher Weise, wie die Bauarbeiter-Internationale es tut, unter den italienischen Arbeitern im Auslande den gewerkschaftlichen Gedanken zu propagieren und zu pflanzen. Im Einverständnis mit dem Französischen Gewerkschaftsbund (Confédération Générale du Travail) sind bereits die Grundlagen für eine solche Betätigung in Frankreich geschaffen worden. Dadurch wird wahrscheinlich auch den Forderungen, die auf der VII. Konferenz der Bauarbeiter-Internationale in Lugano geäußert wurden, wonach der Internationale Gewerkschaftsbund Träger der Unterstützungsaktion für die verfolgten italienischen Gewerkschaften sein soll, recht bald entsprechen werden können. Die Bauarbeiter-Internationale sieht mit diesen Forderungen nicht allein. So veröffentlicht zum Beispiel die Buchdrucker-Internationale einen Bericht, in dem es heisst: „Die über die herrschenden Verhältnisse in Italien gepflogene Aussprache lässt erkennen, dass hier eine allgemeine Regelung am Platze wäre, nachdem die einzelnen Berufsorganisationen nicht in der Lage sind, selbstständig einzugreifen. Aus diesem Grunde ist der IGB in Amsterdam zu ersuchen, eine Konferenz der Landeszentralen und der Berufssekretariate einzuberufen, an welcher die Möglichkeit einer gemeinsamen Regelung der Verhältnisse durchörtert werden könnte.“

Der Geschäftsführende Ausschuss der Bauarbeiter-Internationale hat ebenfalls zu dem neuentstandenen Situation Stellung genommen und dem Vorschlage des Sekretärs, eine Prüfung der bisherigen Massnahmen in Frankreich vorzunehmen, zugestimmt. Die Unterstützung der von Faschismus verfolgten italienischen Gewerkschaften ist eines der Kampfmittel der international verbundenen Gewerkschaften, mit denen sie verhindern können, dass der Faschismus in andern Ländern Schule macht.

Vom Bau

Annaber. (Infall.) Am Bau der Wohnstraße der A. G., Berlin, in Annaber — Ausführer: Altiengegesellschaft für Bauausführungen in Berlin, Bifale Leipzig-Gutritsch — beurlaubte der Zimmerer Otto Pähler aus Neuborf am 8. Dezember sehr schwer, indem er beim Aufziehen von Balken von einem wieder herabstürzenden Balken am Unterleib getroffen wurde. Pähler hatte die Arbeit auf diesem Bau erst wenige Minuten vorher aufgenommen. In's hiesige Stabtkrankenhaus überführt, mußte er operiert werden; er hatte eine Darmzerreißung erlitten. Infolge Singutretens von Augenentzündung ist

